

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstand
- § 3 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung
- § 4 Anforderungen an die Prüfungsräume
- § 5 Inhalt und Durchführung der Prüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Zulassung von Hilfsmitteln
- § 8 Prüfungsbewertung
- § 9 Zertifikate
- § 10 Rezertifizierung

Diese Durchführungsbestimmung ist Bestandteil der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung für Personalzertifizierungen der Hanseatischen Zertifizierungsagentur (HZA).

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung eines HZA Zertifikates als "General Trainer".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der HZA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf das Wissen und die Kompetenzen in den folgenden Bereichen:
 - 1. Kommunikation
 - 2. Vorbereitung von Wissenstransfer und dessen Umsetzung
 - 3. Interaktion mit Gruppen
 - 4. Methoden zum Wissenstransfer und dessen Umsetzung
 - 5. Improvisation und Entertainment
 - 6. Präsentation
 - 7. Businessetikette
 - 8. Coaching der Praxis
 - 9. Feedback
 - 10. Umgang mit Schwierigkeiten und Veränderungen
 - 11. Nachbereitung von Wissenstransfer und dessen Umsetzung

§ 3 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Voraussetzung gebunden:
1. Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Nachweis über eine Grundausbildung im Prüfungsbereich
 3. Zahlung der Prüfungsgebühr laut Formblatt "Gebührenordnung Personalzertifizierung"
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formulars "Prüfungsanmeldung Trainer". Die Anmeldung ist 2 Wochen vor Prüfungsbeginn mit allen im Formular geforderten Unterlagen bei der HZA einzureichen.

§ 4 Anforderungen an die Prüfungsräume

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass jeder Teilnehmer an der Prüfung angemessene Arbeitsbedingungen hat und die Möglichkeit der gegenseitigen Beeinflussung der Teilnehmer ausgeschlossen wird.
- (2) Rechtzeitig vor dem Prüfungstermin sind die Prüfungsräume hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zu prüfen und bei Notwendigkeit Maßnahmen zur Herstellung der Tauglichkeit festzulegen und ihre Realisierung zu überwachen.

§ 5 Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung dauert 8 Stunden inklusive 45 Minuten Pause.
- (2) Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 12 Personen.
- (3) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und zwei mündlichen Teilen. Für jede Aufgabe des schriftlichen Bereichs liegen Musterlösungen vor, die Varianten der unterschiedlichen Herangehensweise berücksichtigen. Im mündlichen Bereich bilden standardisierte Auswertungsbögen die Grundlage der Bewertung.
- (4) Die Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungsteile findet individuelle während der Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsteile statt.
- (5) Der Ablauf der Prüfung gestaltet sich wie folgt:

| von | bis | Minuten | Schriftlicher Teil | Mündlicher Teil | Punkte |
|-------|-------|---------|--|--|--|
| 9:00 | 9:15 | 15 | Klärung allgemeiner Prüfungsgrundlagen | | |
| 9:15 | 12:15 | 180 | Schriftliche Prüfung I: Beantwortung der Multiple Choice Fragen und Bearbeitung Lückentext | Mündliche Prüfung I: Rollenspiel | Mündlich I: 60 Schriftlich I: 130 |
| 12:15 | 13:00 | 45 | Pause | | |
| 13:00 | 17:00 | 240 | Schriftliche Prüfung II: Beantwortung der offenen Fragen und schreiben einer Abhandlung | Mündliche Prüfung II: Präsentation und offene Fragen | Mündlich II: 105 Schriftlich II: 85 |

Die schriftlichen und mündlichen Blöcke werden jeweils in separaten Räumen durchgeführt.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfern.
- (2) Die HZA entsendet zusätzlich eine Prüfungsaufsicht, die diese Prüfung begleitet.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Zur Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 8 Prüfungsbewertung

- (1) Die Bewertung der Prüfung gliedert sich wie folgt:

| Prüfungsthema: | Lückentext, max. | MC, max. | offen Fragen schriftl., max. | offenen Fragen mdl., max. | Rollenspiel, max. | Abhandlung, max. | Präsentation, max. | Gesamt: |
|--|---------------------|-------------|---------------------------------------|------------------------------------|----------------------|---------------------|-----------------------|---------|
| Kommunikation | 24,5 | 14 | | | | | | 38,5 |
| Vorbereitung von Wissenstransfer und dessen Umsetzung | | 8 | 20 | | | | | 28 |
| Interaktion mit Gruppen | 16,5 | 7 | | | | | | 23,5 |
| Methoden zum Wissenstransfer und dessen Umsetzung | 15 | 5 | 20 | | | | | 40 |
| Improvisation und Entertainment | | | | 35 | | | | 35 |
| Präsentation | 12 | | | | | | 70 | 82 |
| Businessetikette | 2 | 6 | | | | | | 8 |
| Coaching in der Praxis | | 5 | | | | 25 | | 30 |
| Feedback | | 6 | | | | | | 6 |
| Umgang mit Schwierigkeiten und Veränderungen | | 9 | | | 60 | | | 69 |
| Nachbereitung von Wissenstransfer und dessen Umsetzung | | | 20 | | | | | 20 |

- (2) Die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfungsteile erfolgt auf standardisierten Prüfungsprotokollen, die für jeden Teilnehmer die Bewertungsergebnisse dokumentieren.
- (3) Die mündlichen Prüfungsteile gelten als bestanden, wenn von den maximalen Punkten mindestens 66,6 % erreicht wurden (Teil 1 40 von 60; Teil 2 69 von 105).
- (4) Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl von den insgesamt maximal 380 Punkten mindestens 253 Punkte erreicht wurden, als auch beide mündlichen Prüfungsteile bestanden wurden.
- (5) Eine nicht bestandene Gesamtprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es sind jeweils beide Prüfungsteile zu wiederholen. Bei Nichtbestehen aller 3 Prüfungsabläufe tritt ab dem Datum der letzten Nachprüfung, eine Sperrfrist für 1 Jahr in Kraft.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat "General Trainer".
- (2) Die Zertifikatserteilung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach bestandener Prüfung.
- (3) Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit dem Ausstellungsdatum und läuft über 3 Jahre.

§ 10 Rezertifizierung

- (1) Zur Rezertifizierung muss der Zertifikatsinhaber der HZA folgendes nachweisen:
 - Eine mindestens 24-monatige Berufstätigkeit als Trainer während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates, oder
 - eine mindestens 12-monatige Berufstätigkeit als Trainer während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates sowie die Teilnahme an weiterbildenden Schulungen von mindestens zweitägiger Dauer.
 - Bei einer Berufstätigkeit von weniger als 12 Monaten während der Gültigkeitsdauer erfolgt keine Rezertifizierung.
- (2) Der Antrag auf Rezertifizierung erfolgt auf dem Formblatt "Antrag Rezertifizierung Trainer" der HZA. Dieses ist frühestens 2 Monate vor bzw. spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates bei der HZA einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge führen zum Ablauf des Zertifikates. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates aus der Rezertifizierung entspricht ebenfalls 3 Jahre und schließt sich an das Enddatum des "alten" Zertifikates an.